

ORH-Bericht 1998 TNr. 32

Leistungen nach dem Schwerbehindertengesetz aus der Ausgleichs- abgabe

Jahresbericht des ORH

Der Freistaat Bayern gewährt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe auch Zuschüsse an Arbeitgeber zur Förderung von Arbeits- und Ausbildungsplätzen für Schwerbehinderte und zur begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben. In vielen Fällen wurden Leistungen gewährt ohne zu prüfen, ob die Förderung erforderlich war. Auch wurden Fördergelder nicht zweckentsprechend verwendet oder für Personen gewährt, deren Schwerbehinderung nach dem Schwerbehindertengesetz nicht nachgewiesen war.

Für die Vergangenheit sind die förderrechtlichen Konsequenzen zu ziehen und ggf. Zuschüsse zurückzufordern. Für die Zukunft ist es erforderlich, die Förderverfahren zu verbessern, auf einen gesetzeskonformen und wirksamen Vollzug zu achten und Mitnahmeeffekte auszuschließen.

Beschluß des Landtags

vom 11. Februar 1999
(Drs. 14/390, Nr. 2 j)

Die Staatsregierung wird ersucht, bei den Leistungen aus der Schwerbehindertenausgleichsabgabe für die Zukunft das Förderverfahren zu vereinfachen und den Bewilligungsbehörden einheitliche Kriterien vorzugeben; dem Landtag ist über die veranlaßten Maßnahmen bis 1. Dezember 1999 zu berichten.

Stellungnahme des StMAS

vom 20. Dezember 1999
(IV 1/1723/1/99)

Das Staatsministerium kommt dem Beschluß des Landtages durch die begonnene Vereinfachung von Förderverfahren, die Einführung von Bagatellgrenzen und die Einführung einheitlicher Verwaltungsvorschriften nach.

Beschluss des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

vom 16. Februar 2000

Kenntnisnahme

